

Ergänzende Bedingungen zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Netzanschluss

- 1.1 Die Kosten für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie die Änderungen am bestehenden Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Berechnung der Netzanschlusskosten erfolgt für Anschlüsse (4x50mm²) bis zu einer Anschlusslänge von 25 Metern oder 50 Metern nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus dem Preisblatt.

Für längere Anschlüsse und Anschlüsse mit einem größeren Querschnitt werden die Kosten individuell berechnet. Dies gilt auch, sofern der Netzanschluss nur unter außergewöhnlichen Erschwernissen erstellt werden kann. Außergewöhnliche Erschwernisse sind aufwendige Tiefbauarbeiten in Art (mehr als 10 Meter befestigte Oberfläche im privaten Grund) und Länge (mehr als 10 Meter im öffentlichen Grund).

- 1.2 Die Kosten für eine Trennung eines Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer nach dem im Preisblatt angegebenen Pauschalansatz zu zahlen.

- 1.3 Die Kosten für die Herstellung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Baustromanschluss, Veranstaltungsanschluss) sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt angegebenen Pauschalansätzen zu zahlen. Hierbei wird zwischen dem Anschluss an einem Baustromanschlussschrank (BAS) und dem Anschluss an einem Kabelverteilerschrank oder einem Hausanschlusskasten unterschieden.

Der Anschluss an einem Baustromanschlussschrank (BAS) wird im Zusammenhang mit einem neuen Netzanschluss oder mit einer Trennung des Anschlusses beauftragt.

- 1.4 Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers sowie bereits verrechnete Aufwendungen werden entsprechend dem Preisblatt in Abzug gebracht.

Bei der Anwendung von Pauschalen kann die Eigenleistung für Erdarbeiten nur vergütet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde.

Eine bereits verrechnete Aufwendung ist z. B. ein bestehender und verwendbarer Anschlussteil nach einer Trennung.

Die Eigenleistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den ergänzenden Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen.

Bei einer Verlegung von mehreren Sparten in einem Graben muss das Verfüllen der Baugrube unverzüglich nach der Verlegung des untersten Netzanschlusses erfolgen. Schäden, die dem Netzbetreiber durch eine nicht fristgerechte oder unsachgemäße Eigenleistung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Sofern der Netzanschluss inkl. Grabarbeiten mit einem weiteren Anschluss einer anderen Sparte (z. B. Gas) beim Netzbetreiber beauftragt wird (Mehrspartenausführung) und der Graben gemeinsam genutzt werden kann, wird eine Preisreduzierung gewährt.

Baukostenzuschüsse

Im Zuge der Erstellung eines Netzanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Kostenpauschalen – gestaffelt nach vereinbarten Leistungen am Netzanschluss – ergeben sich aus dem Preisblatt. Die ersten 30 kW / 34 kVA der Netzanschlussleistung bleiben baukostenzuschussfrei.

Inbetriebnahme

Für die erstmalige Inbetriebnahme eines Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese Kosten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Scheitert eine Inbetriebnahme des Netzanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, kann der Netzbetreiber die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

Messeinrichtung

Der Wechsel eines Messgerätes auf Kundenwunsch wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die aktuellen Kosten für den Wechsel der Messeinrichtung sind im Preisblatt aufgeführt.

Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zu Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sonstige Bedingungen

Bei kurzfristigen Aufträgen wird ein Expresszuschlag vereinbart.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Inkrafttreten

Die „Ergänzende Bedingungen“ treten am 01.01.2018 in Kraft.

Versorgungsbetriebe Röttingen, Marktplatz 1, 97285 Röttingen

Tel: 09338/9728-68, Fax: 09338/9728-49, E-Mail: e-werk@roettingen.de